86. Unter welchen Boraussetzungen ist eine Ansspielung von Geldober anderen Gewinnen als öffentlich veraustaltet anzuschen?
Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der Fassung vom 3. Juni 1885, Tarif Nr. 5 (R.G.BI. S. 179).
St.G.B. & 286.

Bgl. Bb. 1 Nr. 168. 194; Bb. 5 Nr. 153.

II. Straffenat. Urt. v. 15. Februar 1887 g. P. Rep. 175/87.

I. Landgericht Elbing.

Aus ben Gründen:

Um sich in einer Notlage Hisse zu verschaffen, veranstaltete der Angeklagte, ein Arbeiter der Sch.'schen Fabrik zu Elbing, unter den Formern und Tischlern dieser Fabrik die Ausspielung einer Uhr im Werte von 9 oder 10 M. Die Zahl der Former und Tischler der Fabrik belief sich auf etwa 100. Es wurden etwa für 21 M Lose, das Stück zu 20 Pf. abgesetzt. Die ersten Veranstaltungen fanden anfangs Juli 1886, die Verlosung am 14. Juli statt. Eine obrigkeitzliche Erlaubnis zur Ausspielung war nicht erteilt.

Indem der erste Richter diesen Sachverhalt seststellt, hat er den Angeklagten von der Anklage aus §. 286 St. G.B.'s und §§. 21. 22. 25 des Gesehes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben in der Fassung vom 3. Juni 1885 freigesprochen, und zwar unter folgender Begründung: Die Öffentlichkeit der Ausspielung liegt nur dann vor, wenn der

Erwerb der Lose der Allgemeinheit zugänglich gemacht ist. Hier aber war die Teilnahme auf die ungefähr 100 Personen zählenden Former und Tischler der Fabrit, also auf einen durch den Beruf und die Gemeinsamkeit der Interessen sessenzten Personenkreis beschränkt.

Diese Begründung wird von der Revision als rechtsirrtümlich angesochten; den Ausführungen derselben kann jedoch nicht beigetreten werden.

Sowohl & 286 St. G.B.'s als die Nr. 5 des Tarifes zum Gesetz vom 3. Juni 1885 ersordern die Öffentlichkeit bei Lotterieen und Außspielungen. Zweifellos hat das Wort "öffentlich" hier wie dort die gleiche Bedeutung. Den Gegensatz zu den öffentlichen Außspielungen bildeten nach Nr. 1 der preußischen Kabinettsorder vom 20. März 1827 (G.S. S. 29) die "in Privatzirkeln zum Zwecke eines geselligen Versgnügens oder der Mildthätigkeit veranstalteten". In dem Urteile des ersten Strafsenates des Reichsgerichtes vom 12. April 1880,

Entsch, des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 357, werden (unter Hinweis auf jene Kabinettsorder) unterschieden: die "dem großen Publikum zugänzlich gemachten Unternehmen" von denjenigen, "bei welchen die Kundmachung und Offerte zur Teilnahme sich auf einen bestimmten, durch eine Individualbeziehung des Beruses, der perssönlichen Befanntschaft, gemeinsamer Interessendung und anderer ähnlicher Begrenzungen sest abgeschlossenen Kreis beschränkt". Das Urteil des III. Strafsenates des Keichsgerichtes vom 21. Mai 1881

(Rep. 1047/81) erklärt für das Merkmal der Öffentlichkeit in §. 286 St. G.B.'s den Umstand für entscheidend, "daß nach Absicht des Versanstalters die Lose nicht bloß einem durch besondere, individuelle Beziehungen zu ihm begrenzten geschlossenen Personenkreise, sondern einer Mehrzahl beliebiger unbestimmter Personen zugänglich gemacht und auf diese die Beteiligung an dem Unternehmen erstreckt werden soll." Auf der gleichen Anschauung beruhen die Urteile des Reichsgerichtes vom 7. Mai 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 1 S. 414, vom 28. Mai 1881 (Rep. 1121/81), vom 9. Februar 1882,

Entsch. bes R.G.'s in Strafs. Bb. 5 S. 432, und vom 17. Juni 1886 (Rep. 1270/86). Das zusett genannte Urteil behandelt einen dem vorliegenden analogen Fall; es waren die Lose "nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht", sondern sie sollten vom Borstande eines Gewerbevereines nur an Vereinsmitglieder abgelassen werden. Das von der Revisionsschrift angezogene Urteil des IV. Civilssenates des Reichsgerichtes vom 21. September 1885,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 84, preuß. J.M.Bl. 1886 S. 25.

stellt sich keineswegs auf einen abweichenden Standpunkt, bekundet viele mehr völlige Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichtes.

An dieser Rechtsprechung muß auch für die Beurteilung des vorsliegenden Falles sestgehalten werden. Der erste Richter befindet sich im genauen Anschlusse an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes. Irrig ist die Annahme der Revision, daß der erste Richter unter "Allgemeinsheit" die Gesamtheit "der Menschen auf allen Teilen der Erde" versstehe; im ersten Urteile ist das Wort "Allgemeinheit" wie im Urteile des Reichsgerichtes vom 17. Juni 1886 für das Fremdwort "Publikum" gewählt. Daß die Arbeiter einer Fabrik der Regel nach einen durch Beruf und Gemeinsamkeit der Interessen seris bilden, läßt sich nicht in Abrede stellen. Die seste Begrenzung eines Personenkreises ist nun allerdings ebensowenig für sich allein maßgebend, wie die bloße Gemeinschaft des Beruses und der Interessen, es müssen beilmehr die durch Beruf, Gemeinschaft der Interessen und dergleichen begründeten Beziehungen derartig sein, daß die dem Kreise Angehörigen in näherer Berbindung zu einander stehen. Die Mitglieder einer Orts-

gemeinde oder gar die ganze deutsche Armee kann selbstredend nicht als ein festbegrenzter Personenkreis in dem Sinne angesehen werden, daß jede innerhalb desselben veranstaltete Ausspielung für eine Privatausspielung augesehen werden müßte. Es kann daher auch die Zahl der Arbeiter einer Fabrik sich so hoch belausen und die Verdindung zwischen ihnen eine so lockere sein, daß die Öffentlichkeit einer unter ihnen versanstalteten Ausspielung nicht bezweiselt werden kann; allein es bleibt Frage thatsächlicher Erwägung, ob ein solcher Fall vorliegt. Deshalb kann auch die Erwägung der Revision, daß die Arbeiter in einer großen Fabrik täglich wechseln, keine Beachtung in der Revisionsinstanz besanspruchen, zumal das erste Urteil keinen Anhalt für die Annahme bietet, daß in der Sch.'schen Fabrik in der entscheidenden Zeit ein Wechsel im Arbeiterpersonale stattgesunden habe.

Butreffend führt die Nevisionsschrift aus: für die Frage der Öffentlichkeit sei nicht der Umstand entscheidend, daß thatsächlich nur von Arbeitern der Sch.'schen Fabrik Lose abgenommen worden sind, sondern die Absicht des Angeklagten bei der Veranstaltung, den Kreis der Beteiligten enger oder weiter zu ziehen. Derselben Ansicht ist aber auch der erste Richter, indem er die Frage prüft, ob der Erwerd der Lose der Allgemeinheit oder dem in der angegebenen Weise begrenzten Kreise zugänglich gemacht ist. Daß der Angeklagte den Willen kundgegeben habe, außerhalb dieses Kreises Lose abzusehen, besagt das erste Urteil nicht.